LANDKREIS
KARLSRUHE

**Kämmereiamt/**
**Kommunal- und Prüfungsamt**
Az.: 12-095.512-7329625

| **Sitzungsvorlage** | **KT/33/2022** |
|---|---|

# Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Karlsruhe, der Kreisstiftung 'Fürst-Stirum-Hospitalfonds', der Stiftung 'Großherzoglicher Unterstützungsfonds' und des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe" sowie Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2021

| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|---|
| **6** | **Kreistag** | **14.07.2022** | **öffentlich** |

| | |
|---|---|
| **5 Anlagen** | 1. Feststellung Jahresabschlüsse 2021 Landkreis und Stiftungen<br>2. Feststellung Jahresabschluss 2021 Abfallwirtschaftsbetrieb<br>3. Schlussbericht 2021 Landkreis und Stiftungen<br>4. Schlussbericht 2021 Abfallwirtschaftsbetrieb<br>5. Jahresabschluss und Lagebericht 2021 Abfallwirtschaftsbetrieb |

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. stellt die Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Karlsruhe, der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ gemäß Anlage 1 fest,

2. genehmigt folgende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2021:

   a) Hilfe zur Pflege – Transferaufwendungen **3.083.766 €**
   b) Hilfe für Flüchtlinge – Transferaufwendungen **943.608 €**
   c) Tilgung von Krediten **4.926.781 €**

3. stellt den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ gemäß Anlage 2 fest und entlastet die Betriebsleitung und

4. stimmt der kompletten Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung im Geschäftsjahr 2023 zu.

## I. Sachverhalt

Grundlage für die Feststellungsbeschlüsse sind die allen Kreistagsmitgliedern vorliegenden und auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Rubrik „Sitzungen“ noch zu veröffentlichenden Schlussberichte 2021 des Kommunal- und Prüfungsamtes, jeweils getrennt für die Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises einschließlich der beiden Stiftungen und für den Jahresabschluss 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Die Schlussberichte beinhalten sowohl eine Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage als auch Aussagen zu einzelnen Schwerpunktprüfungen.

### 1. Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Karlsruhe, der Kreisstiftung 'Fürst-Stirum-Hospitalfonds' und der Stiftung 'Großherzoglicher Unterstützungsfonds'

Die **Ergebnisrechnung** schließt mit

| | |
|---|---|
| * ordentlichen Erträgen von rd. | 529.818 T€ |
| * ordentlichen Aufwendungen von rd. | 528.936 T€ |
| * einem **ordentlichen Ergebnis** von rd. | 882 T€ |
| * außerordentlichen Erträgen von rd. | 733 T€ |
| * außerordentlichen Aufwendungen von rd. | 3.869 T€ |
| * einem **Sonderergebnis** von rd. | - 3.135 T€ |
| * einem **Gesamtergebnis** von rd. | - **2.253 T€** |

ab.

Das **ordentliche Ergebnis** hat sich von einem geplanten Verlust

| | |
|---|---|
| von rd. | -12.580 T€ |
| um rd. | 13.462 T€ |
| auf rd. | **882 T€** |

verbessert.

Das **Sonderergebnis** hat sich

| | |
|---|---|
| von | - T€ |
| um rd. | 3.135 T€ |
| auf rd. | - 3.135 T€ |

verschlechtert.

Die positiven Abweichungen beim **ordentlichen Ergebnis** sind insbesondere auf Mehrerträge bei der Grunderwerbsteuer und den Schlüsselzuweisungen – hier im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung des Kopfbetrages im Rahmen der November-Steuerschätzung –, sowie das Gebührenaufkommen zurückzuführen. Auch Mehrerträge und Aufwandsunterschreitungen im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege trugen zur Ergebnisverbesserung bei. Zusätzlich konnten im Personalbereich durch Stellenbesetzungssperren und weiteren personalwirtschaftlichen Maßnahmen Unterschreitungen erzielt werden.

Der im Haushalt eingeplante globale Minderaufwand im Personalbereich von 2,5 Mio. € konnte somit in Höhe von 1,3 Mio. € teilweise erwirtschaftet werden.

Negative Abweichungen ergaben sich insbesondere durch Überschreitungen der geplanten Transferaufwendungen im Bereich Hilfe zur Pflege und bei den Sondermaßnahmen im Bauunterhalt. Auch Mindererträge im Bereich Asyl, bedingt durch den zeitlichen Versatz der Spitzabrechnung und der noch nicht vollständig eingegangenen Abschlagszahlungen der Vorjahre, sowie Überschreitungen bei den Transferaufwendungen, bedingt durch steigende Fallkosten, waren zu verzeichnen. Die negative Abweichung bei der Errichtung / Betrieb der Kreisimpfzentren und Kreisimpfstützpunkte durch die vom Landkreis als Vorleistung erbrachten Aufwendungen wurde zwischenzeitlich zeitversetzt in 2022 vom Land BW ausgeglichen.

Das negative **Sonderergebnis** ist im Wesentlichen in den außerplanmäßigen Abschreibungen begründet. Analog des Vorjahres sind ursächlich hierfür die notwendig gewordenen Korrekturen der Beteiligungsansätze an der „Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG“ und an der „Baden-Airpark Beteiligungsgesellschaft“. Zusätzlich belaufen sich die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gebuchten Aufwendungen auf insgesamt rd. 1,7 Mio. €. Demgegenüber stehen jedoch auch Erstattungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. €.

Das **negative Gesamtergebnis** in Höhe von **rd. -2.253 T€** wurde gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO vollständig den vorhandenen bilanziellen Rücklagen zugeführt bzw. mit dem vorhandenen Basiskapital verrechnet (§ 25 Abs. 4 GemHVO) und führt insgesamt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses steht ab 2023 zur Minderung der Belastungen des Kreishaushalts zur Verfügung und kann ggf. zum Ausgleich des Ergebnishaushalts verwendet werden.

Einzeln betrachtet führt das positive ordentliche Ergebnis in Höhe von rd. 882 T€ zur Erhöhung der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ist zum 31.12.2021 hingegen nicht vorhanden. Der nicht gedeckte Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von rd. 3.135 T€ wurde somit gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet.

Die zum 31.12.2021 bestehende buchhalterische Rücklage weist einen Bestand in Höhe von insgesamt rd. 154.000 T€ aus. Sie stellt die rechtliche Möglichkeit dar, künftig auf-

tretende Verluste bilanziell auszugleichen und somit den notwendigen Haushaltsausgleich sicherzustellen. Ein Rückschluss auf die zur Verfügung stehende Liquidität ist durch diese Position allerdings nicht möglich. Die erwirtschafteten Überschüsse wurden bereits in Vorjahren teilweise u.a. zur Finanzierung notwendiger Investitionen und zur Vermeidung zusätzlicher Kredite verwendet. Sie stehen also kassenmäßig nicht in dieser Höhe zur Verfügung.

Die sich aus der **Finanzrechnung** ergebende Liquidität des Landkreises hat sich wie folgt entwickelt:

Der **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** beträgt bei

| | |
|---|---|
| * Einzahlungen von rd. | 523.365 T€ |
| * Auszahlungen von rd. | 521.395 T€ |
| insgesamt rd. | **1.970 T€** |

und hat sich gegenüber der Planung (Zahlungsmittelbedarf rd. - 1.776 T€) um rd. 3.746 T€ verbessert.

Bei den Einzahlungen konnten entgegen der Planung insgesamt rd. 20,8 Mio. € mehr vereinnahmt werden. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die Abweichungen bei der Ergebnisrechnung (siehe Erläuterungen zur Ergebnisrechnung). Auch bei den Auszahlungen kam es zu einer Überschreitung von rd. 17,1 Mio. €. Die einzelnen Abweichungen sind größtenteils analog den Abweichungen zur Ergebnisrechnung (mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen). Zusätzlich führte die Inanspruchnahme von Rückstellungen im Bereich ÖPNV (rd. 2,7 Mio. €) zu einem Liquiditätsabfluss.

Im Bereich der **Investitionstätigkeit** ergibt sich bei

| | |
|---|---|
| * Einzahlungen von rd. | 5.218 T€ |
| * Auszahlungen von rd. | 19.722 T€ |
| ein negativer Saldo und somit Finanzierungsbedarf von rd. | **- 14.504 T€** |

Die **Finanzierungstätigkeit** weist bei

| | |
|---|---|
| * Einzahlungen aus Kreditaufnahmen von | 0 T€ |
| * Auszahlungen für Kredittilgung von rd. | 12.249 T€ |
| einen negativen Saldo von rd. | **- 12.249 T€** |

aus.

Der **Finanzierungsmittelbestand** hat sich damit im haushaltsrelevanten Bereich um insgesamt rd. **24.783 T€**

reduziert.

Der **Zahlungsmittelbestand**, der auch die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge einschließlich der Kassenkredite beinhaltet, beläuft sich zum Jahresende 2021 auf **rd. 11.247 T€**.

Die gem. § 22 Abs. 2 GemHVO erforderliche Mindestliquidität von 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre betrug beim Landkreis Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2021 rd. 9,5 Mio. €.

Tatsächlich veränderte sich der Stand der liquiden Eigenmittel einschließlich der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen – wie im Anhang zur Bilanz gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO Nr. 9 dargestellt – gegenüber dem Vorjahr

| | |
|---|---|
| von rd. | 88,47 Mio. € |
| um rd. | 24,03 Mio. € |
| auf rd. | 64,44 Mio. € |

zum 31.12.2021. Die Mindestliquidität wurde somit überschritten. Eine ausreichende Liquidität sollte insbesondere in Anbetracht der anstehenden Großinvestitionen Priorität haben.

Der Bestand an **Rückstellungen** hat sich

| | |
|---|---|
| von rd. | 10.247 T€ |
| auf rd. | 10.626 T€ |

leicht erhöht. Veränderungen sind hierbei hauptsächlich auf den Bereich ÖPNV zurückzuführen. Die im Vorjahr coronabedingt gebildeten Rückstellungen (3.224 T€) konnten teilweise aufgrund erfolgter Abrechnungen bereits in Höhe von 1.724 T€ in Anspruch genommen werden. Die verbleibenden 1.500 T€ sind in Ermangelung weiterer Schlussrechnungen noch beizubehalten und aufgrund der auch 2021 zu erwartenden Einnahmeausfälle zu erweitern.

Insgesamt mussten nochmals 1.250 T€ aufgrund der in 2021 weggebrochenen Einnahmen, die gegebenenfalls nicht vom Rettungsschirm des Landes Baden-Württemberg abgedeckt sind und somit nicht mehr als Deckungsmittel für die Betriebskosten zur Verfügung stehen, an Rückstellungen gebildet werden. Die anteilige Inanspruchnahme der in den Vorjahren gebildeten Rückstellung für Forderungen von Infrastrukturentgelten der AVG führte hingegen zu einer Reduzierung um 1.000 T€. Ein weiterer Zugang wurde durch die Fortschreibung von Rückstellungen für zum Stichtag bestehende Mehrarbeitsstunden verzeichnet. Hier musste coronabedingt im Vergleich zum Vorjahr nochmals eine Zunahme um rd. 410 T€ auf nunmehr 2.517 T€ festgestellt werden. Die Rückstellungen im Bereich Unterhaltsvorschuss sowie die Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen stiegen um rd. 192 T€ bzw. 401 T€.

Die langfristige **Verschuldung** des Landkreises (ohne Kassenkredite) konnte gegenüber 2020 um rd. 12.249 T€ reduziert werden und beträgt zum 31.12.2021 rd. **65.768 T€.** Die Neuaufnahme von Krediten konnte aufgrund der guten Liquiditätsentwicklung in den Vor-

jahren unterlassen werden. Zusätzlich konnte im Haushaltsjahr 2021 aufgrund der positiven Entwicklung auch eine Sondertilgung in Höhe von rd. 5.000 T€ getätigt werden (VA/01/2022).

**Kassenkredite** mussten unterjährig bis zu einem Betrag von 35,0 Mio. € in Anspruch genommen werden. Diese konnten im Laufe des Jahres aufgrund der Kassenlage sukzessive reduziert und zum Bilanzstichtag vollständig abgelöst werden.

Der Haushaltsvollzug in der Ergebnisrechnung der beiden Stiftungen erfolgte im Wesentlichen planmäßig.

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat die drei genannten Jahresabschlüsse gem. §§ 48 LKrO, 110 GemO bzw. gem. Stiftungssatzung und Beauftragung durch den Kreistag geprüft. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung ist entsprechend gegliedert und kann auf der Internetseite des Landratsamtes Karlsruhe unter der Rubrik „Sitzungen“ eingesehen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat insgesamt zu keinen Einwendungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung geführt. Dementsprechend wurden die Vorjahreswerte in der Bilanz des Landkreises korrekt fortgeschrieben.

Der Jahresabschluss 2021 entspricht in Form und Inhalt den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und wurde richtig aus den Büchern entwickelt. Er vermittelt nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises.

Auf dieser Grundlage kann dem Kreistag empfohlen werden, den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Karlsruhe gem. §§ 48 LKrO, 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO festzustellen.

Zu den Jahresabschlüssen der beiden Stiftungen ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsbemerkungen, so dass deren Feststellung ebenfalls uneingeschränkt empfohlen werden kann.

## 2. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021

### a) Hilfe zur Pflege – Transferaufwendungen (Kostenstelle 311001*, Sachkontengruppe 43*)

| | |
|---|---|
| Haushaltsansatz | 16.214.000 € |
| Bedarf | 19.313.414 € |
| überplanmäßige Aufwendungen | **3.099.414 €** |
| davon gedeckt durch Mehrerträge und Minderaufwendungen innerhalb des Teilhaushaltes III | 15.648 € |
| noch zu genehmigen | **3.083.766 €** |

Begründung

Die Mehraufwendungen entstanden durch die Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes bzw. dessen negative Folgen auf die Refinanzierung der Ausgaben, insbesondere aus dem Bereich der Unterhaltsleistungen. Gleichwohl kann sich in Einzelfällen eine Refinanzierung aus vertraglichen oder privatrechtlichen Ansprüchen ergeben, die sehr hohe Rückflüsse im Einzelfall generieren können, aber in der Planung nur eingeschränkt oder gar nicht zu erfassen sind. Die Zahl der Neuanträge ist weiterhin ansteigend. Geänderte Lebensverhältnisse und Folgen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes dürften hierfür mit ausschlaggebend sein. Auch die Kosten steigen durch höhere Vergütungen der Einrichtungen (z.B. höhere Personal- und Investitionskosten wegen Vorgaben der Heimbauverordnung).

**b) Hilfe für Flüchtlinge – Transferaufwendungen (Kostenstelle 313001*, Sachkonto 43320000)**

| | |
|---|---|
| Haushaltsansatz | 1.467.000 € |
| Bedarf | 2.410.608 € |
| überplanmäßige Aufwendungen | **943.608 €** |

Begründung

Die Mehraufwendungen entstanden durch höhere Zuweisungen in die vorläufige Unterbringung. Hier waren zum Ende des Jahres 2021, anstatt der geplanten 276 Personen tatsächlich 375 Personen im Leistungsbezug. Seit Oktober 2021 besteht eine erhöhte Aufnahmeverpflichtung, die Erstattungen durch die FlüAG Pauschale werden erst in der 1. Jahreshälfte 2022 erwartet. Zusätzlich sind Aufwendungen für Krankenhilfe und Eingliederungsleistungen stark gestiegen.

**c) Auftrag F61200000100/79270000 (Tilgung von Krediten)**

| | |
|---|---|
| Haushaltsansatz | 7.321.953 € |
| Bedarf | 12.248.734 € |
| Überplanmäßige Auszahlung | **4.926.781 €** |

Begründung

Die Ansatzüberschreitung entstand durch ein zum Ende des Jahres 2021, nach Ablauf der Zinsbindung, vollständig zurückgezahlten Darlehen, welches aufgrund des nicht eingeplanten Liquiditätszuflusses, bedingt durch die Nachzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Novembersteuerschätzung, vollständig getilgt werden konnte (VA/01/2022).

Die vorgenommenen Tilgungen waren somit höher als in der Haushaltsplanung 2021 angenommen und führten dazu, dass die langfristige Verschuldung auf 65.768 TEUR zurückgeführt werden konnte.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Karlsruhe, der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ sowie die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorberaten und dem Kreistag **einstimmig** zur Beschlussfassung empfohlen.

## 3. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“

Das Jahr 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von 46.185.354,49 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 58.646,99 €. Der Jahresüberschuss ergibt sich größtenteils aus der Gewinnausschüttung der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH (BRLK) von 76.359,55 €. Die BRLK ist eine Eigengesellschaft des Landkreises, deren Geschäftseinlage der Abfallwirtschaftsbetrieb vollständig aus Gebührenmitteln finanziert hat. Die verbleibende Differenz ergibt sich durch eine Gebührenunterdeckung im Jahr 2021 von 17.712,56 € im Bereich „Kreiserddeponie“.

Die Abfallgebühren der Jahre 2020 und 2021 waren in einer zweijährigen Abfallgebührenkalkulation ermittelt worden, die als Kalkulationszeitraum die Jahre 2020 und 2021 umfasste. Abfallmengen, Plankosten usw. wurden dabei gesamthaft betrachtet. Im Gebührenbereich „Kreiserddeponie“ wurde ein Abbau an Überschüssen berücksichtigt. Die Gebührensätze konnten in diesem Bereich damit unverändert bleiben. Im Gebührenbereich „Abfall“ war eine Gebührenerhöhung erforderlich. Ein Ausgleich von Gebührenüberschüssen wurde in diesem Bereich nicht berücksichtigt. Die Plankosten und Planeinnahmen dieses Bereiches haben sich somit im gesamten Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Betrachtet man die Planung für die zwei Jahre einzeln, haben sich jedoch rechnerisch für 2020 planmäßig eine Überdeckung, für 2021 eine entsprechende Unterdeckung ergeben.

Die Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2020/2021 ergibt im Bereich „Abfall“ eine Gebührenüberdeckung von rd. 3,45 Mio. €. Davon entfallen anteilig auf das Jahr 2020 eine Überdeckung von rd. 4,43 Mio. € und auf 2021 eine Unterdeckung von rd. 0,98 Mio. €. Da die anteilige Überdeckung 2020 bereits den Rückstellungen zugeführt worden war, waren die Rückstellungen in Höhe der anteiligen Unterdeckung 2021 wieder zu korrigieren.

Die gebührenfähigen Kosten im Bereich „Abfall“ von insgesamt rd. 91,0 Mio. € im Kalkulationszeitraum fielen, vor allem durch höhere Mengen, rd. 2,8 Mio. € höher als geplant aus. Gleichzeitig ergaben sich mit Gebühreneinnahmen von rd. 94,5 Mio. € rd. 6,2 Mio. € mehr Einnahmen als geplant.

Im Bereich „Kreiserddeponie“ ergibt die Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2020/2021 eine Gebührenunterdeckung von rd. 106,5 T€. Unter Berücksichtigung des in der Kalkulation geplanten Überschussabbaus verbleibt noch eine Unterdeckung von rd. 21,6 T€. Davon entfallen anteilig auf das Jahr 2020 eine Unterdeckung von rd. 3,9 T€ und auf 2021 eine Unterdeckung von rd. 17,7 T€. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurde bereits beschlossen, die anteilige Unterdeckung 2020 mit der Rückstellung aus noch vorhandenen Überschüssen aus Vorjahren zu verrechnen. In der Rückstellung

(Kreiserddeponie) sind zum 31.12.2021 noch rd. 19,4 T€ vorhanden. Dieser Betrag wurde jedoch bereits in der Abfallgebührenkalkulation 2022 planmäßig abgebaut. Er steht daher nicht mehr zur Verfügung, um die anteilige Unterdeckung 2021 zu decken.

Es wird daher vorgeschlagen, den Betrag als Verlust vorzutragen, um ihn in künftigen Gebührenkalkulationen abzubauen. Über die Behandlung der Unterdeckung im Bereich „Kreiserddeponie“ ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu beschließen.
Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss gemäß §§ 48 LKrO, 111 Abs. 1 GemO geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen oder Änderungen.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie die Entlastung der Betriebsleitung vorberaten und dem Kreistag **einstimmig** zur Beschlussfassung empfohlen.

## 4. Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Die Entscheidung ist vom Kreistag vorzunehmen.

Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung am 06.05.2021 entschieden, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen wird, und hat der entsprechenden Änderung der Betriebssatzung zugestimmt.

In der neuen Eigenbetriebsverordnung wird die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen klargestellt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und dürfen somit nicht bei den Kommunen gebildet werden. Dies gilt jetzt auch für Eigenbetriebe. Hieraus ergibt sich bei Eigenbetrieben, welche in den Vorjahren eine solche Rückstellung gebildet haben, eine Pflicht zur Auflösung der dafür gebildeten Rückstellungen. Der Kreistag entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung und darüber ob die Rückstellungen einmalig oder über mehrere Jahre (maximal 15 Jahre) aufgelöst werden sollen.

In der Vorlage Nr. 27/2021 an den Kreistag vom 06.05.2021 wurde angeführt, dass diese Entscheidung zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 erfolgen sollte.

Zum 31.12.2021 hat die Pensionsrückstellung des Abfallwirtschaftsbetriebes einen Stand von 1.279.536,84 €, die Beihilferückstellung einen Stand von 691.150,00 €. In Hinblick auf die anstehende Auflösung erfolgten im Geschäftsjahr 2021 keine Zuführungen mehr zu den beiden Rückstellungen. Auch im Geschäftsjahr 2022 sind diese nicht vorgesehen. Allerdings wird es noch zu Entnahmen im Jahr 2022 kommen.

Bisher wurden Nachzahlungen für passive Beamte an den KVBW aus diesen Rückstellungen finanziert. Ab dem Jahr 2023 können diese Aufwendungen als gebührenfähige Kosten angesetzt werden. Dieses Vorgehen bereits im Jahr 2022 anzuwenden, könnte gebührenrechtlich kritisch gesehen werden, solange noch entsprechende Rückstellungen vorhanden sind, die aus Gebührenmitteln gebildet worden waren. In der Übergangsphase bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung. Die Nachzahlungen 2022 werden voraussichtlich bei ca. 100 T€ liegen.

Es wird vorgeschlagen, die Pensions- und die Beihilferückstellung mit den jeweiligen im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Werten vollständig in einem Betrag im Geschäftsjahr 2023 aufzulösen. Eine Auflösung über mehrere Jahre wäre nachteilig, da durch die steigende Inflation der faktische Wert der Rückstellungen permanent sinken würde.

Bei einem entsprechenden Beschluss wird die Auflösung im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 erfolgen. Die Entscheidung ist aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit die Auflösung sowohl in der Gebührenkalkulation als auch im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt werden kann.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die vollständige Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung im Geschäftsjahr 2023 vorberaten und dem Kreistag **einstimmig** zur Beschlussfassung empfohlen.

## II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung wird im Geschäftsjahr 2023 zu einem zusätzlichen Ertrag führen.

## III. Zuständigkeit

Gem. §§ 48 LKrO, 95 b Abs. 1 GemO, 1 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe stellt der Kreistag die Jahresabschlüsse des Landkreises Karlsruhe, der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ fest. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung ist er für die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig.

Nach § 5 Nr. 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ ist der Kreistag für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung zuständig.

Der Beschluss über den Zeitraum der Auflösung der Pensions- und der Beihilferückstellung ist nach der Eigenbetriebsverordnung vom Kreistag zu treffen.